

Ranzion und kosten ledig gelassen, dagegen auch anderseits Gefangene ohne allen entgelt auf freyen Fuß gestellt werden.

6. Den Kranken und andern beschädigten Knechten soll ein gewisser Orth sampt Notturfftigem underhalt gegeben und ihnen nach erlangter Gesundheit gebührender Paßzettel ertheilt werden.

7. Soll niemand Schulden oder einiger andern Sachen halben, so etwa hiebevorn in wehrendem Krieg passirt seyn möchte, an Leib oder Gut arrestiert oder auffgehalten werden und diß alles solle Morgen den 20./10. Septembris mit dem Tag complirt und effectuirt⁶⁵⁾ werden.

Deß zu urkund und Bekräftigung seind dieser Capitulation zwey gleichlautende copiae geschrieben, beydes theils unterschrieben und von ihrer Excell. wie auch Herrn Gubernatorn verfertigt, ein und andern theil zu handen gestelt worden.

Datum Heydelberg den 19. Sept. Anno 1622.

Johann Graff von Tilly.

Paßzettel vor die Abziehenden.

Wir Johann Graffe Tserclaes von Tilly Freiherr zu Morbeis, Herr zu Balastre und Montigny etc. der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. May. und J. D. Herzog Maximilian in Bayern General Leutenampt, Rath und respective Cammerer etc. thun kund hiemit männiglich, Nachdem der Wohldele und Gestrenge Herr Heinrich von der Merven, gewesener Gubernator zu Heydelberg, nach Eroberung selbiger Statt auff gepflogene Tractation das Churpälzische Schloß dafelbsten, in der Röm. Kayf. May. devotion und Nahmen uns vermög auffgerichter capitulation cedirt und übergeben, war dagegen ihme, seinen Capitain, Officirern und underhabenden Soldaten frey sicherer Paß und Abzug zugesagt und versprochen. Demnach ersuchen wir hiemit alle und jede Chur und Fürsten, auch

— alle andern Stände des Heiligen Röm. Reichs, Geistlich und Weltlich, was Würden und digniteten die seind, underthänig, dienst- und freundlich, sie wollen obgedachten Herren Heinrichen von der Merven sampt allem bey sich habenden Volck und Sachen durch dero Land, Graff-, Herrschafften und Güter frey sicher und ungehindert

erfüllt und ausgeführt werden.